

Richtlinie für den Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg

1. Ausrichtung

- (1) Der Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg wird von der Fontanestadt Neuruppin und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg gemeinsam vergeben, um auf das für das Land Brandenburg und die Fontanestadt Neuruppin bedeutsame literarische Werk Theodor Fontanes öffentlichkeitswirksam hinzuweisen.
- (2) Mit dem Fontane-Literaturpreis sollen zugleich eine Autorin oder ein Autor öffentlich gewürdigt werden, die oder der erstmalig mit einem literarischen Werk ein herausragendes öffentliches Interesse gefunden hat.
- (3) Der Fontane-Literaturpreis soll die Preisträgerin oder den Preisträger bei der Fortsetzung und Entwicklung der schriftstellerischen Wirkungskraft und ihres oder seines erfolgreichen literarischen Schaffens ohne Ausrichtung auf ein konkretes Werk oder Projekt unterstützen. Er wird daher als 24 Monate andauerndes Stipendium vergeben.
- (4) Stehen mehrere Autorinnen oder Autoren als Preisträgerin oder Preisträger gleichrangig zur Auswahl, ist von der Jury die- oder derjenige zu wählen, deren oder dessen Werk oder Biographie den engeren Bezug zum Land Brandenburg hat.

2. Name

Der Name des Preises lautet:

- (1) Langfassung „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg“.
- (2) Kurzfassung „Fontane-Literaturpreis“.
- (3) Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.

3. Vergabegestaltung

- (1) Der Preis wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin und die Ministerin oder den Minister des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vergeben. Bei der Preisverleihung nimmt daneben ein Mitglied der Jury teil.
- (2) Der Fontane-Literaturpreis wird 2021 und darauffolgend alle zwei Jahre vergeben.
- (3) Die Vergabe des Preises erfolgt in feierlicher, öffentlich zugänglicher Form in Neuruppin und kann mit den Fontane-Festspielen verbunden sein.
- (4) Der Fontane-Literaturpreis ist mit 40.000,- Euro dotiert und wird als Stipendium über 24 Monate an die prämierte Person ausgezahlt.

4. Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers erfolgt durch eine aus fünf Personen bestehende Fachjury. Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte die Person, die den Vorsitz übernimmt; sie leitet die gemeinsamen Beratungen und vertritt die Jury nach außen.

- (2) Es ist mindestens eine beschlussfähige Beratung durchzuführen. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst ihre Beschlüsse selbstbestimmt, frei von Sachzwängen und unabhängig von wirtschaftlichen oder institutionellen Interessen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Jury ist in der Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers frei.
- (4) Eine mehrfache Vergabe des Fontane-Literaturpreises an die gleiche Person ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium ist ausgeschlossen.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Jury teilt die Nominierung einer Preisträgerin oder eines Preisträgers einem Vertreter oder einer Vertreterin der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin mit. Die Fontanestadt Neuruppin und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg geben die Preisträgerin oder den Preisträger bekannt. Eine schriftliche Begründung der Nominierung wird durch die Jury zur Verfügung gestellt. Die Bekanntgabe von Zwischenergebnissen, wie einer Auswahlliste, ist gewünscht und kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der kommunalen Vertretung erfolgen.
- (7) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin nimmt an den Beratungen unterstützend teil, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten, Protokoll zu führen und organisatorisches für die Jurysitzungen und die Preisvergabe zu regeln. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg kann teilnehmen. Beide Vertreter*innen besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Alle Beteiligten versichern die Vertraulichkeit über das Auswahlverfahren, auch über den Zeitraum der Preisvergabe.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 14.01.2021

i.V. Daniela Kuzu
Bürgermeister